

S T A T U T E N

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN - BEZIRKSGRUPPE STEYR-STADT des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/GdG/Steyr-Stadt)

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen “Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Bezirksgruppe Steyr-Stadt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes”; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GdG/Steyr-Stadt.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/GdG/Steyr-Stadt hat ihren Sitz in Steyr, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Bezirksgruppe Steyr-Stadt des ÖGB.

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1)

Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Bezirksgruppe Steyr-Stadt übernimmt die FSG/GdG/Steyr-Stadt die Parteitätigkeit der SPÖ. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB und der SPÖ.

(2)

Die FSG/GdG/Steyr-Stadt setzt sich in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Steyr-Stadt, in den Belegschaftsvertretungen der, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Steyr-Stadt betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmer/innen-ähnliche Personen) ein.

(3)

Die FSG/GdG/Steyr-Stadt trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Oberösterreich betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) und den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(4)

Die FSG/GdG/Steyr-Stadt bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund und zur überparteilichen Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN DER FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEWERKSCHAFTER/INNEN - GdG

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/GdG/Steyr-Stadt unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den Programmen und Beschlüssen der SPÖ sowie den Statuten der FSG/GdG und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.

a) organisatorisch

Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Steyr-Stadt.

Die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen.

Verbreitung von Information und Werbung durch Print- und Elektronische Medien.

Werbung von Mitgliedern für den ÖGB und die SPÖ.

Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) innerhalb der FSG/GdG/Steyr-Stadt und innerhalb der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Landesgruppe Oberösterreich.

Wahl bzw. Entsendung der VertreterInnen (z.B. Delegierten) der FSG/GdG/Steyr-Stadt in die Organe der FSG/GdG sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.

Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz der FSG/GdG/Steyr-Stadt befindlichen Einrichtungen.

b) politisch

Mitwirkung an der Meinungsbildung.

Laufende Information der in Dienststellen und Betrieben Beschäftigten sowie in den Bereichen, die von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Steyr-Stadt betreut werden.

Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationen der FSG/GdG/Steyr-Stadt.

Politische Schulung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/GdG/Steyr-Stadt.

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Versammlungen und Konferenzen der FSG/GdG/Steyr-Stadt, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Oberösterreich, der FSG/GdG, der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der Arbeiterkammern und der SPÖ.

Erstellung von KandidatInnenlisten, Unterstützung und Mitarbeit im Wahlkampf bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörpern.

Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/GdG/Steyr-Stadt und mit den Organen der FSG/GdG sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB. Mitarbeit in allen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB und/oder der SPÖ angehörenden oder nahe stehenden Gremien sowie Förderung der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Organisationen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/GdG/Steyr-Stadt sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen,
- f) Beiträgen der Mitglieder.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Bezirksgruppe Steyr-Stadt nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan der FSG/GdG für das Mitglied zuständig ist und das sich zu den Grundsätzen und Zielen der SPÖ und der FSG/GdG bekennt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Vorstand entscheidet,
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Bezirksgruppe Steyr-Stadt bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neu-zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/GdG und der FSG/GdG/Steyr-Stadt teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/GdG/Steyr-Stadt im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3)

Die Mitgliedschaft zur FSG/GdG/Steyr-Stadt ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4)

Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/GdG/Steyr-Stadt und die Beschlüsse der Organe der FSG/GdG/Steyr-Stadt zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/GdG/Steyr-Stadt zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/GdG/Steyr-Stadt Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Vorstand der FSG/GdG/Steyr-Stadt festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE UND AUFBAU DER FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEWERKSCHAFTER/INNEN IN DER GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN - BEZIRKSGRUPPE STEYR-STADT UND IHRE AUFGABEN

A. Örtliche Gliederung

1. Die Bezirksfraktion

Die Delegierten der FSG/GdG/Steyr-Stadt zur Bezirkskonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Bezirksgruppe Steyr-Stadt bilden die Bezirksfraktionskonferenz.

Diese wählt einen Bezirksfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Bezirksleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Bezirksgruppe Steyr-Stadt an.

Der Bezirksfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Die FSG/GdG/Steyr-Stadt-Stadt wird vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit je einem/r Stellvertreter/in nach außen vertreten.

2. Die Landesfraktion

Die Delegierten der FSG/GdG/LG OÖ zur Landeskonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Oberösterreich bilden die Landesfraktionskonferenz.

Diese wählt einen Landesfraktionsausschuss und einen Landesfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen und allenfalls eine/n Sekretär/in der FSG/GdG/LG OÖ.

Diesem Ausschuss gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Oberösterreich an.

Der Landesfraktionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Einem erweiterten Landesfraktionsausschuss gehören auch die FSG-Mitglieder der Landeskontrolle an.

Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/GdG/LG OÖ ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Organe der FSG/GdG/LG OÖ fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nicht anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Geschäftsordnung

Die Landesfraktionskonferenz ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG innerhalb der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Gewerkschaftsfraktionsvorstand der FSG/GdG.

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

B. Fachliche Gliederung

1.

Die FSG-Mitglieder der fachlichen Gliederungen und Organe einer Gewerkschaft (z.B. Ausschuss, Vorstand, Sektionsvorstand, Fachgruppe, Hauptgruppe, Hauptversammlung usw.) bilden das verantwortliche Fraktionsgremium.

Dieses wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die StellvertreterInnen, eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

2.

Falls erforderlich, sind zwischen den Bezirksfraktionen, den Landesfraktionen, den Gewerkschaftsfraktionen und den diversen fachlichen Fraktionsorganen (z.B. Hauptgruppen-, Sektions-, Fraktionsausschuss, sozialdemokratischer Fachgruppenausschuss, Fraktion des Vorstandes der Gewerkschaft usw.) Verbindungsorgane zu errichten.

C. Aufgaben

Die örtlichen und fachlichen Gliederungen haben die politischen und organisatorischen Aufgaben der FSG/GdG im jeweiligen Bereich nach den Beschlüssen der Organe des Vereins, der Bezirksfraktionskonferenz und des Bezirksfraktionsvorstandes durchzuführen.

Die Bezirksfraktionskonferenz

- a) beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins für die nächsten vier Jahre,
- b) wählt und enthebt den Gewerkschaftsfraktionsausschuss, dessen Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen und allenfalls eine/n Sekretär/in der FSG/GdG,
- c) wählt die Mitglieder der Bezirkskontrolle,
- d) bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer,
- e) beschließt Änderungen der Statuten, sowie die Auflösung des Vereins,
- f) nimmt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese,
- g) entlastet den Vorstand und die Rechnungsprüfer,

Dem Bezirksfraktionsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die gemeinschaftliche Geschäftsführung, soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.

Der Bezirksfraktionsvorstand

- a) hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wird,
- b) fasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss ab,
- c) bereitet die Bezirksfraktionskonferenz vor,
- d) beruft die Bezirksfraktionskonferenz ein,
- e) bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer, sofern das durch die Bezirksfraktionskonferenz nicht möglich ist,
- f) verwaltet das Vereinsvermögen,
- g) erlässt Richtlinien über die Zusammenarbeit mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer Gewerkschaften des ÖGB gem. § 8 Lit. A Z. 1 bzw. fasst im Einzelfall Beschlüsse darüber,
- h) nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus.

§ 9. FUNKTIONSDAUER

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel vier Jahre.

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 11 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 10. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/GdG im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen. Weiters hat das jeweilige Leitungsorgan innerhalb einer fachlichen oder örtlichen Gliederung der FSG/GdG (Ausschüsse) das Recht, schriftliche Anträge an das Kollegialorgan (Konferenzen, Haupt- und Vollversammlungen) der jeweils nächsthöheren Ebene zu richten.

§ 11. WAHLEN

Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionsversammlung (Fraktionskonferenz) statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Bezirksgruppe Steyr-Stadt gewählt werden.

Besteht kein überfraktionelles Organ, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.

Die Wahlen der Fraktionsorgane gemäß § 8 Lit. A Z. 1 finden vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) statt, können stattdessen aber auch nach dieser Wahl erfolgen.

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich.

Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei den Konferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Konferenz bestätigt wird.

Gewählt sind jene KandidatInnen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

Bei den Wahlen in de einzelnen Organe sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern hergestellt werden. Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

Sollte ein/e FunktionärIn innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen, so besteht die Möglichkeit, bis zum Ende dieser Periode das Mandat auszuüben.

§ 12. KONTROLLE

Für jedes Organ der Fraktion, welches Fraktionsmittel verwaltet, ist eine aus mindestens drei Personen bestehende Kontrolle zu wählen.

Der Kontrolle auf Bezirksebene kommen nach Beschlussfassung des zuständigen Organs die Aufgaben der Rechnungsprüfer nach dem Vereinsgesetz 2002 zu.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt der Bezirksfraktionskonferenz der FSG/GdG/Steyr-Stadt.

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/GdG und in weiterer Folge dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. SCHIEDSGERICHT

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Bezirksfraktionskonferenz der FSG/GdG/Steyr-Stadt mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG/GdG.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/GdG und in weiterer Folge des Statuts der FSG im ÖGB.